

U n t e r n e h m e n s s a t z u n g

für das

**„Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf.****vom 23.12.2011**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

§ 1**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Weiden i.d.OPf. in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Es entsteht durch Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebs „Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Weiden i.d.OPf.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt

6.000.000 EUR

(in Worten: sechs Millionen EUR).

²Es wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch die Übertragung der zum Eigenbetrieb Stadtwerke Weiden gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 KUV erforderliche Grundstücksliste/Liste über grundstücksbezogene Rechte wird in der Eröffnungsbilanz nachgewiesen.

³Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012. ⁴Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. ⁵Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz, ist über diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. ⁶Der den Nennbetrag des Stammkapitals des Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Allgemeine Rücklage des Kommunalunternehmens eingestellt.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“ im unteren Halbbogen.

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) ¹Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
- Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Abwasserbeseitigung und der Betrieb des Freizeitentrums (Eissportanlage, Saunen- und Thermenwelt)
 - alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Lieferung und der Verteilung von Energie und Fernwärme zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere auch die Beratung von Endabnehmern hinsichtlich einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung, die Erbringung von Contracting- und Facility-Management-Dienstleistungen.

²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern, in den Ruhestand versetzen und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Beamten und die des Vorgesetzten für die Beschäftigten des Kommunalunternehmens aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
 1. der Vorstand (§ 4);
 2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).
- (2) ¹Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Die Bestellung endet in jedem Fall mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ³Für den Vorstand wird ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt. ⁴Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Die Aufstellung hat dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Genehmigung erteilen kann.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Weiden i.d.OPf. haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten der ersten und zweiten Qualifikationsebene sowie von Beschäftigten bis zu einer Vergütung einschließlich EG 11 TV-V.

- (9) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (10) Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, für den Vorstand eine D&O Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern. ²Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf. ³Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO analog. ⁴Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. ²Als übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind Mitglieder des Stadtrats der Stadt Weiden i.d. OPf. zu bestellen.
- (3) ¹Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Weiden i.d.OPf. und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, für die Mitglieder des Verwaltungsrats eine D&O Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher, Dateien und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Empfehlungen an den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beim Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgabenbereichs, insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen durch den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf.;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter gemäß § 4 Abs. 2;
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand gemäß § 4 Abs. 8 zuständig ist;
 - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;

- f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer;
- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- h) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Satzung (Zustimmungsvorbehalt des Stadtrates), Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Weiden i.d.OPf.;
- k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000,- EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000,- EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- n) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragenen Aufgaben; ausgenommen sind sämtliche Rechtsgeschäfte zur Energiebeschaffung; der Vorstand hat den Verwaltungsrat in der auf das jeweilige Rechtsgeschäft folgenden Sitzung des Verwaltungsrats über den Inhalt der wesentlichen Beschaffungsvorgänge zu informieren.
- o) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe n), soweit sich daraus Veränderungen bei städtischen Einrichtungen (Schließung, Wegfall von Aufgaben usw.) ergeben. Dies gilt auch für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes; die Zuständigkeit des Verwaltungsrats gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe c) bleibt im Übrigen unberührt. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.³Vor den in § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) genannten Entscheidungen ist der Verwaltungsrat rechtzeitig durch die Stadt Weiden i.d.OPf. zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden bzw. abberufen oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats entspricht dem Sitzungsgeld für die Mitglieder des Stadtrats der Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmhaltungen sind nicht zulässig.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (9) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Weiden i.d.OPf. ⁵Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Weiden i.d.OPf. zuzuleiten.

**§ 10
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

**§ 11
Gründungskosten**

Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen.

**§ 12
Schlussbestimmungen**

Die Errichtung des Kommunalunternehmens kann dessen Vorstand beim Registergericht anmelden.

**§ 13
Inkrafttreten**

¹Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2012 ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. ³Die Satzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Weiden vom 24.06.2008 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 15 vom 15.08.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2010 (Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2010), tritt zum 31.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungen:

ABl.Nr. 24 vom 30.12.2011